

# Satzung Brücke Erding e.V.

## 1. Abschnitt - Allgemeines

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Brücke Erding e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist bereits in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Soziale Arbeit mit Straffälligen und von Straffälligkeit bedrohten Menschen und Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt,
  2. die Beratung und Betreuung von Menschen in schwierigen psychosozialen Situationen,
  3. die Durchführung von Sozialer Arbeit an Schulen und dem zugehörigen kommunalen Umfeld,
  4. offene Kinder- und Jugendarbeit,
  5. die Konfliktschlichtung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.
  6. Ganztagsangebote an Schulen

Ein wichtiges Anliegen hierbei ist die präventive Arbeit und das Einbringen der im Vereinszweck genannten Themen in die öffentliche Diskussion.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter\*innen einstellen. Den Mitgliedern der Vorstandschaft kann zur Abgeltung ihres Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelung im Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden. Über die Höhe der jeweiligen Entschädigung entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr dem Schuljahr entsprechend festgelegt werden.

## 2. Abschnitt - Mitgliedschaft

### §5 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung der Vorstandschaft zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft, der keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller\*in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei der Vorstandschaft einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der/die gesetzliche Vertreter\*in der/des Minderjährigen seine/ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

### §6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- (2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- (3) Die Vorstandschaft ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  1. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  2. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
  3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
  4. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch die Vorstandschaft schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der

